Angers 30 (deu)

ES BEGINNT EBENFALLS EIN URTEIL

Ein Mann namens Soundso kam vor den Abt Soundso und die übrigen, die bei ihm waren, und klagte gegen einen Mann namens Soundso, dass er, der Soundso, ihm weiland seine Weinberge, die ihm, dem Soundso gehörten, zur Teilpacht[1] gegeben hätte, auf dass er, solange derselbe Soundso einverstanden wäre, dieselben Weinberge zur Teilpacht haben solle[2]. Man befragte denselben Soundso, ob dieselben Weinberge unter den seinen[3] wären oder nicht. Der Soundso antwortete solcherart, dass er niemals eine solche Übereinkunft[4], wie sie derselbe Soundso beschrieben hatte, mit demselben gehabt hätte[5]. [Daher] schien es demselben Abt gut, dass derselbe Soundso, weil er verneinte, dass er jemals eine solche Übereinkunft[6] gehabt hätte, mit soundsoviel Männern in der Kirche des Herrn Soundso für seine Unschuld schwören[7] müsse, dass sie miteinander niemals solch eine Übereinkunft[8] gehabt hätten. Falls er dies leisten könne, muss er Pacht, die er von demselben Soundso genommen haben mag,[9] an ihn zurückgeben. Sollten sie[10] das aber nicht können, muss er[11] sich demselben gegenüber um Wiedergutmachung bemühen[12].

---

[1] Der aus *pars* „(An-)Teil“ bzw. *partiare* „teilen“ abgeleitete „Teilpächter“ (*colonus*) *partiarius*, der als Pacht für die Bebauung einen Anteil des erwirtschafteten Ertrages abgeben muss, ist als juristischer Fachterminus bereits in Justinians (527-565) (Digesten XVIIII,2,25,6 belegt; vgl. dazu auch K.-H. Spieß, Teilpacht und Teilbauverträge; E. J. H. Schrage, Colonia partiaria, S. 393f.; J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen, S. 100f.); womit *partiaricius, -a, -um* als zugehöriges Adjektiv „den Teilpächter betreffend/zum Teilpächter gehörig“ anzusetzen ist; die *parciariciae* = *partiariciae* sind also Ländereien in Teilpacht.

[2] Aufgrund der Anonymisierung sind hier zwei Hergänge möglich. Neben der in der Übersetzung vorgeschlagenen Fassung mit zwei Personen ist auch eine Fassung mit drei Personen möglich. Das hier mit „weiland“ wiedergegeben *condam* (Variante zu *quondam*) könnte auch, wie in Angers 29, attributiv gebraucht sein und auf eine bereits verstorbene Person hindeuten (*quondam* funktioniert in Bezug auf Personen wie das englische *late*). In diesem Fall wäre der Weinberg Eigentum des Klägers und von diesem zunächst an den Verstorbenen gegeben worden. Der Verstorbene hätte den Weinberg dann mit Zustimmung des Klägers an den Beklagten in Teilpacht weiterverliehen. Im Weiteren Text der Formel findet der (potentielle) Verstorbene jedoch keine weitere Erwähnung, was für zwei Personen und damit den adverbialen Gebrauch von *condam* spricht. Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

[3] Lies *ipsis* für *suis [vineis]*.

[4] Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu manchmal vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in Verbindung mit Streitbeilegungen aber auch an Bedingungen oder Versprechen geknüpften Transaktionen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia.

[5] Der Schreiber scheint an dieser Stelle den Rechtsvorgang inhaltlich zu verkürzen, stimmt die niedergelegte Antwort des Befragten doch nicht mit der ihm gestellten Frage überein. Im Ergebnis scheint der Befragte

Angers 30 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form030.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-05

nicht zu bestreiten, dass die betreffenden Weinberge sich in seinem Besitz befanden, sondern die Darstellung des Klägers, wie er in ihren Besitz gelangt sei.

[6] Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia, insb. S. 4f., 17f. und 26.

[7] Die Formulierung *excusare* meint hier nicht „entschuldigen“ in dem Sinne, dass er um Verzeihung bittet und seine Schuld damit getilgt ist, sondern *excusare* fungiert hier als Gegensatz zu *accusare* „anklagen“ und meint „entschuldigen“ in dem Sinne, dass er durch einen Reinigungseid von dem Vorwurf befreit also ent-schuldigt wird. Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

[8] Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia, insb. S. 4f., 17f. und 26.

[9] Der Konjunktiv drückt die Möglichkeit, dass Pacht gezahlt worden sein könnte (Potentialis). Eine Aussage über tatsächlich geleistete Zahlungen wird nicht getroffen!

[10] Gemeint sind der Beklagte und seine Eidhelfer.

[11] Hier wieder Singular; die Wiedergutmachung muss nur der Beklagte leisten.

[12] Beim Passus, der Kläger müsse dem Beklagten das *precium* zurückzuerstatten, ist der Konjunktiv dringend zu berücksichtigen. Es handelt sich demnach nicht um eine zwingende Leistung, sondern um eine mögliche: Sollte der Kläger auf irgendeine Weise bereits vom Beklagten eine Summe erhalten haben, so muss er diese zurückerstatten. A. Rio, The formularies, S. 72, spricht an dieser Stelle von einer vom Kläger an den Beklagten zu leistenden Kompensation in Höhe der Summe, die sonst der Kläger vom Beklagten erhalten würde.

Angers 30 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form030.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-05